

# **Vertrag**

## **(Entwurf)**

**zwischen**

**dem Sozialdienst Kath. Frauen e. V. im Kreis Warendorf**

**und**

**dem Kreis Warendorf,**

**zur Organisation und Durchführung des Angebotes Patenzeit**

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Vertrages**

Der Sozialdienst Kath. Frauen e. V. im Kreis Warendorf und der Kreis Warendorf als Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbaren die Organisation und Durchführung des Angebotes Patenzeit. Mit diesem Angebot soll das Gesamtkonzept "Frühe Hilfen im Kreis Warendorf" ergänzt werden. Im Mittelpunkt steht die Begleitung und Unterstützung von Familien sowie die Förderung und Unterstützung eines hiermit in Verbindung stehenden bürgerschaftlichen Engagement (Ehrenamt). Hierzu werden Paten geschult und begleitet.

### **§ 2**

#### **Leistungsumfang**

##### **1. Ziele des Angebotes Patenzeit**

Das Angebot Patenzeit strebt eine möglichst niederschwellige, kurzfristig einzu-richtende Unterstützung und Begleitung von Familien in belasteten Lebenslagen an. Ziele dieser Angebotsform sind:

- Ressourcen der Familie durch Patenbegleitung langfristig stärken
- Positiven Einfluss auf die Stärkung des Familienzusammenhaltes sowie die Erziehungskompetenz durch verlässliche Beziehungen nehmen
- Niederschwellige Zugänge zu anderen Hilfsangeboten ermöglichen
- Netzwerke professioneller Hilfe nutzen
- Not- und Krisenlagen in Familien früher erkennen
- Kooperation mit anderen freien sowie öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und anderen Aufgabenbereiche stärken
- Potential des ehrenamtliches Engagements nutzen und fördern

## 2. Aufgaben der Familienpaten

Die Familienpaten sind ausschließlich ehrenamtlich tätige Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehören

- Freizeitgestaltung mit einzelnen Kindern, um Geschwisterkindern im Familienverband gezielte Aufmerksamkeit zukommen zu lassen
- Begleitung bei Hausaufgaben und Unterstützung bei möglichen Sprachdefiziten
- Begleitung bei Behördengängen, Arztbesuchen
- Unterstützung beim Ausfüllen und Verstehen von behördlichen Schreiben und Anträgen.
- Unterstützung beim Aufbau von nachbarschaftlicher Netzwerke
- Entlastung durch Gespräche
- Selbsthilfepotentiale in der Familie aktivieren
- Zusammenarbeit mit dem lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Schutz im Kreis Warendorf

Die Familienpaten müssen die Bereitschaft mitbringen, sich entsprechend für die Aufgabe zu qualifizieren. Sie legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 72 a SGB VIII vor. Der Träger verpflichtet sich, dieses im Rahmen des Kinderschutzes erforderliche Grundvoraussetzung sicherzustellen.

## 3. Das Angebot Patenzeit ist durch eine hauptamtliche sozialpädagogische Fachkraft zu unterstützen und zu begleiten. Aufgaben der hauptamtlichen Fachkraft sind u. a.:

- Gewinnung und Auswahl der ehrenamtlichen Paten
- Organisation und Koordination der Familienpaten im Verlauf ihres Einsatzes
- Qualifizierung und Fortbildung der Ehrenamtlichen in Kooperation mit entsprechenden Bildungsträgern
- Zusammenführung von Paten und Familie, Unterstützung beim Aufbau der Kontakte
- Unterstützung und Beratung der Familienpaten, Hilfestellung bei der Bewältigung von Konflikten in Form von Einzelgesprächen in Zusammenarbeit mit ggf. weiteren Honorarkräften
- Fachliche Anleitung und Reflexion bei regelmäßig stattfindenden Gruppentreffen
- Ansprechpartner für Familien
- Teilnahme an Gremien und Netzwerkarbeit
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf im Rahmen der Konzeptentwicklung Frühe Hilfen und Schutz/Netzwerkentwicklung

### **§ 3 Finanzierung**

1. Zur Durchführung des Angebotes Patenzeit erhält der SKF e. V. ein Leistungs-entgelt pro Einsatz eines Familienpaten in Höhe von jährlich 970,-- €. Jährlich sind bis zu 35 Familienpaten zu betreuen und einzusetzen.

Der Einsatz von mehr als 35 Familienpaten bedarf der gesonderten Absprache.

2. Die Kosten der Schulung der Familienpaten werden gesondert finanziert. Die Schulungspauschale pro Familienpaten beträgt 302,-- €.
3. Die Zahlung des Leistungsentgeltes erfolgt in Form vierteljährlicher Abschläge jeweils zum 05.01., 05.04., 05.07. und 05.10 eines Jahres.
4. Es ist ein jährlicher Verwendungsnachweis zu erstellen. Dieser ist bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres vorzulegen. Eventuell festgestellte Überzahlungen werden mit den folgenden Leistungsentgelten verrechnet.

### **§ 4 Vermittlung der Paten**

1. Das Angebot Patenzeit wird vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf im Rahmen der Gestaltung der frühen Hilfen eingesetzt. Die entsprechenden Kontakte zu Familien werden vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien aufgenommen. Sich hieraus ergebende Bedarfe zum Einsatz der Familienpaten werden mit dem Sozialdienst Kath. Frauen e. V. im Kreis Warendorf erörtert. Die Einsatzanfragen erfolgen u.a. über die Fachstelle Frühe Hilfen und Schutz des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.
2. Der Sozialdienst Kath. Frauen e. V. als Träger des Angebotes Patenzeit, benennt entsprechend qualifizierte Paten. Die Einsatzplanung und Koordination erfolgt durch den SKF.

### **§ 5 Schweigepflicht und Datenschutz**

Der Sozialdienst Kath. Frauen e. V verpflichtet, sich im Rahmen der Tätigkeit bekannt gewordene personenbezogene Daten als Sozialgeheimnis im Sinne der §§ 61 bis 65 SGB VIII zu wahren und nicht unbefugt zu offenbaren. Der SkF e.V. sichert zu, die eingesetzten ehrenamtlichen Paten entsprechend zu unterweisen und zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Einsatzes.

## **§ 6 Auswertungsgespräche**

Der Kreis Warendorf als öffentlicher Träger der Jugendhilfe und der Sozialdienst Kath. Frauen e. V. im Kreis Warendorf vereinbaren regelmäßige, jedoch mindestens einmal jährliche Auswertungsgespräche mit dem Ziel der fachlichen Weiterentwicklung des Angebotes.

## **§ 7 Inkrafttreten, Vertragsänderungen und Kündigung**

Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.04.2013.

Zwischen den Parteien gelten nur in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden, später zu treffende Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Der Vertrag kann auf Veranlassung einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden.

## **§ 8 Öffentlichkeitsarbeit**

Bei der Öffentlichkeitsarbeit ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung des Projektes auch mit Mitteln des Kreises Warendorf erfolgt.